

# Taxordnung 2004 der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg

vom 12. Januar 2004

---

## A. Aufnahmebedingungen

### § 1. Grundsätze

<sup>1</sup>In der Höhenklinik Allerheiligenberg werden klinikbedürftige Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn aufgenommen. Andere ausserkantonale Patienten und Patientinnen werden nur aufgenommen, sofern Platz vorhanden ist.

<sup>2</sup>Die Aufnahme als Privatpatient oder Privatpatientin richtet sich nach den Möglichkeiten der Klinik.

### § 2. Kostengutsprache, Depotleistung

<sup>1</sup>Für Privatpatienten und Privatpatientinnen wird als Sicherheit eine uneingeschränkte Kostengutsprache verlangt. Einschränkungen jeglicher Art berechtigen die Klinik zur Erhebung eines zusätzlichen Depots.

<sup>2</sup>Eine Depotleistung kann auch von Selbstzahlern und Selbstzahlerinnen der Allgemeinen Abteilung verlangt werden.

## B. Taxen

### I. Allgemeine Abteilung

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 3. Berechnungsgrundsätze

<sup>1</sup>Die Tagestaxe umfasst die Entschädigung für alle Leistungen der Klinik, ausgenommen:

- Aus medizinischen Gründen angeordnete zahnärztliche Behandlungen
- Kosten für nicht spitaleigene Spezialärzte und -ärztinnen, sofern diese auf Begehren des Patienten oder der Patientin zugezogen werden
- Krankentransporte (Notfalltransporte, Transporte für Besuche beim Coiffeur, Zahnarzt), Tarife gemäss § 13
- Verrichtungen bei Sterbefällen

# 817.468.1

- Telefon, Radio, Porti, Entschädigung bei Beschädigung
  - Durch den Patienten oder die Patientin gewünschte zusätzliche Getränke und Speisen ohne ärztliche Verordnung
  - Sämtliche weitere Auslagen für persönliche Bedürfnisse
- <sup>2</sup>Die nachfolgenden Taxen gelten für alle Patientenkategorien.

## 2. Tagestaxen für Akutabteilung

(inkl. Patienten und Patientinnen in Fortsetzung der Behandlung aus einem vorhergehenden Akutspital und Tb-Patienten / Tb-Patientinnen)

### § 4. *Selbstzahler/Selbstzahlerinnen*

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben Fr. 520.--
- b) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben Fr. 700.--

§ 5. *EMV, IV (Krankheitsfälle) sowie sämtliche Versicherungsfälle UVG*  
Gemäss Vertrag Fr. 322.--

§ 6. *Private Unfall- und Haftpflichtversicherungen*  
(Versicherungsfälle, die nicht unter das UVG fallen)  
Taxen für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen (siehe § 4)

### § 7. *Krankenkassen*

<sup>1</sup>Für Mitglieder von Krankenkassen, die im Kanton Solothurn und Baselland steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und deren Krankenkasse der Vereinbarung zwischen santésuisse und den Soloth. Spitälern beigetreten ist. Fr. 198.--

<sup>2</sup>Für Mitglieder von Krankenkassen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und deren Krankenkasse der Vereinbarung zwischen dem santésuisse und den Soloth. Spitälern beigetreten ist. Fr. 515.--  
(Versicherungsfälle nach EMV/IV und UVG richten sich nach § 5)

## 3. Tagestaxen für Langzeitpflegepatienten und -patientinnen

### § 8. *Tagestaxen*

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.  
Pflegebedarfsgruppe nach RAI/RUG (inkl. Grundtaxe von Fr. 101.--)

RAI/RUG-Stufe

|       |            |
|-------|------------|
| PAA1  | Fr. 123.-- |
| PBC2  | Fr. 169.-- |
| IOR3  | Fr. 190.-- |
| BAB4  | Fr. 201.-- |
| CCL5  | Fr. 227.-- |
| IMR6  | Fr. 254.-- |
| PDD7  | Fr. 262.-- |
| RTT8  | Fr. 267.-- |
| CCH9  | Fr. 283.-- |
| PEE10 | Fr. 297.-- |
| SSP11 | Fr. 317.-- |
| SEP12 | Fr. 339.-- |

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben gemäss Spitalvertrag
- b) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben Fr. 410.--

**§ 9. Zusätzliche**

Zusätzlich zur Tagestaxe gem. § 8 werden Medikamente und ärztliche Leistungen nach TARMED zu einem Taxpunktwert von 95 Rappen sowie durch den Arzt verordnete Nebenleistungen zu Tarifen gem. § 12 litera b verrechnet.

**II. Privatabteilung****§ 10. Berechnungsgrundsätze, Tagestaxen**

<sup>1</sup> Die Leistungen an stationären Privatpatientinnen und Patienten werden je pro Tag über eine Spitalpauschale, eine Hotellerietaxe und eine Arztpauschale abgegolten; die Rettungs- und Transportkosten werden gemäss Ziffer IV abgerechnet, die Dialysen nach dem Schweizerischen Dialysenvertrag.

<sup>2</sup> In den Spitalpauschalen sind mit Ausnahme der Hotellerietaxen, der ärztlichen Mehrleistungen, der Rettungs- und Transportkosten sowie der Dialysen, sämtliche Leistungen abgegolten. Für Kinder gelten die gleichen Pauschalen wie für Erwachsene.

<sup>3</sup> Mit der Hotellerietaxe sind die Mehrkosten der Unterkunft und der Verpflegung abgegolten. Zusätzliche Getränke und Speisen gehen zu Lasten der Patientinnen und Patienten.

<sup>4</sup> Die Spitalpauschalen betragen je Tag

|            |            |
|------------|------------|
| Halbprivat | Privat     |
| Fr. 381.-- | Fr. 381.-- |

<sup>5</sup> Die Hotelpauschalen betragen je Tag:

|            |        |
|------------|--------|
| Halbprivat | Privat |
|------------|--------|

# 817.468.1

|   |            |            |
|---|------------|------------|
|   | Fr. 150.-- | Fr. 200.-- |
| <sup>6</sup> Tagespauschalen für die ärztliche Mehrleistungen | Halbprivat | Privat     |
|   | Fr. 50.--  | Fr. 75.--  |

§ 11. *Folgende, von den Versicherern nicht gedeckten Leistungen werden den Patientinnen und Patienten oder den sonst Zahlungspflichtigen direkt in Rechnung gestellt:*

- a) Nicht von der obligatorischen Krankenversicherung zu übernehmende Mittel und Gegenstände
  - b) Hilfslosenentschädigung der IV und AHV
  - c) Persönliche Bedürfnisse der Patienten
  - d) Verrichtungen bei Sterbefällen
  - e) Bettenreservation und Effektenaufbewahrung während Urlaub und Entlassungsversuchen
  - f) Beherbergung von Begleitpersonen
  - g) Auslagen für Begleitung
  - h) Kosten für Sachbeschädigungen
  - i) Kosten für Spezialärzte sowie Medizinalpersonen die ohne medizinische Notwendigkeit und auf Begehren und zu Lasten der Patienten zugezogen werden
  - j) Kosten für während des Aufenthaltes im Spital in externen Kliniken und Instituten durchgeführte medizinische Behandlungen, welche nicht im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Spital stehen und auf Wunsch des Patienten veranlasst worden sind
  - k) Krankentransporte für Besuche beim Coiffeur, Zahnarzt usw.
- Diese Liste ist nicht abschliessend.

## III. Ambulante Leistungen

§ 12.

Die ärztlichen Leistungen bei Langzeitpflegepatienten und -patientinnen nach § 8 werden nach dem TARMED zu einem Taxpunktwert von Fr. 0.95 abgerechnet. Die Verrechnung der übrigen ambulanten Leistungen erfolgt nach dem TARMED bzw. der Analysenliste sowie den Tarifen für paramedizinische Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung). Es gelten die folgenden Taxpunktwerte:

- a) Tarife für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen, Private Versicherungen, EMV, IV, UVG
  - Laborleistungen. Fr. 1.00
  - Physiotherapieleistungen Fr. -.90
  - Ergotherapieleistungen Fr. 1.10
  - Leistungen der Logopädie und der Ernährungsberatung Fr. 1.00
  - Zahnärztliche Leistungen Fr. 1.00
  - alle übrigen ambulanten Leistungen Fr. 1.00
- b) Tarife für Krankenkasse, Behörden
  - Laborleistungen Fr. 0.88

|  |          |
|--|----------|
| -Physiotherapieleistungen                            | Fr. -.90 |
| -Ergotherapieleistungen                              | Fr. 1.10 |
| -Leistungen der Logopädie und der Ernährungsberatung | Fr. 1.00 |
| -alle übrigen ambulanten Leistungen                  | Fr. 0.95 |

## IV. Übrige stationäre Leistungen

### § 13. Krankentransporte

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| Grundtaxe                             | Fr. 50.-- |
| Zuschlag für den gefahrenen Kilometer | Fr. 2.50  |
| Begleitperson pro Stunde              | Fr. 75.-- |
| Wartezeit pro Viertelstunde           | Fr. 25.-- |

Für Einsätze an Samstagen, Sonntagen und während der Nacht (Inkonvenienzenzeiten) wird ein Zuschlag von 25 % (mindestens Fr. 50.--) auf die Gesamtkosten verrechnet.

# 817.468.1

## § 14. Todesfallkosten

Pauschale für Verrichtungen bei Sterbefällen

Fr. 150.--

## V. Besondere Bestimmungen

### § 15. Berechnung der Hospitalisationstage

Eintritts- und Austrittstage werden voll berechnet, ebenso die Tage, an denen von Patientinnen und Patienten ein Urlaub angetreten oder beendet wird.

### § 16. Klassenwechsel, freie Arzt- oder Zimmerwahl

<sup>1</sup> Der Klassenwechsel ist im Einvernehmen der Verwaltung gestattet. Bei Übertritt von einer höheren in eine niedrigere Taxklasse gilt deren Tages- taxte vom folgenden Tag an, beim Wechsel von einer niedrigeren in eine höhere Taxklasse hingegen vom Übertrittstag an.

<sup>2</sup> Allgemeinversicherte Patienten und Patientinnen, die eine Behandlung durch den Chefarzt oder einen Konsiliararzt wünschen, ohne dass dies wegen der Schwere des Falles indiziert wäre, gelten als Privatpatienten bzw. Privatpatientinnen. Sie haben dafür die Arzthonorare zu bezahlen.

<sup>3</sup> Allgemeinversicherte können auf Anfrage bei der Patientenaufnahme gegen einen Pauschalzuschlag ein Einzimer wünschen, sofern das Spital über entsprechende freie Kapazität verfügt. Der Zuschlag beträgt pro Tag:

- für den Aufenthalt in einem Einbettzimmer Fr. 200.--
- für den Aufenthalt in einem Zweibettzimmer Fr. 150.--

### § 17. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von max. 6 % in Rechnung gestellt werden. Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann die Klinikverwaltung Zahlungs erleichterungen gewähren.

### § 18. Beschwerderecht

Beschwerden gegen die Rechnungsstellung nach der obligatorischen Grundversicherung KVG sind innert 10 Tagen beim Departement des Innern einzureichen. Die Rechnungsstellung nach Zusatzversicherung VVG kann innert 30 Tagen (Art. 12 Zusatzversicherungsvertrag) beanstandet werden.

### § 19. Besondere Vereinbarung

Durch Vertrag kann mit den Kranken- und Unfallversicherungen für geeignete Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe eine Entschädigung mittels Fallpauschalen vereinbart werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *§ 20. Inkrafttreten*

Diese Taxordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Höhenklinik Allerheiligenberg und durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft und hebt die bisher geltende Taxordnung auf.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 13. Januar 2004.  
Publiziert im Amtsblatt vom 16. Januar 2004.